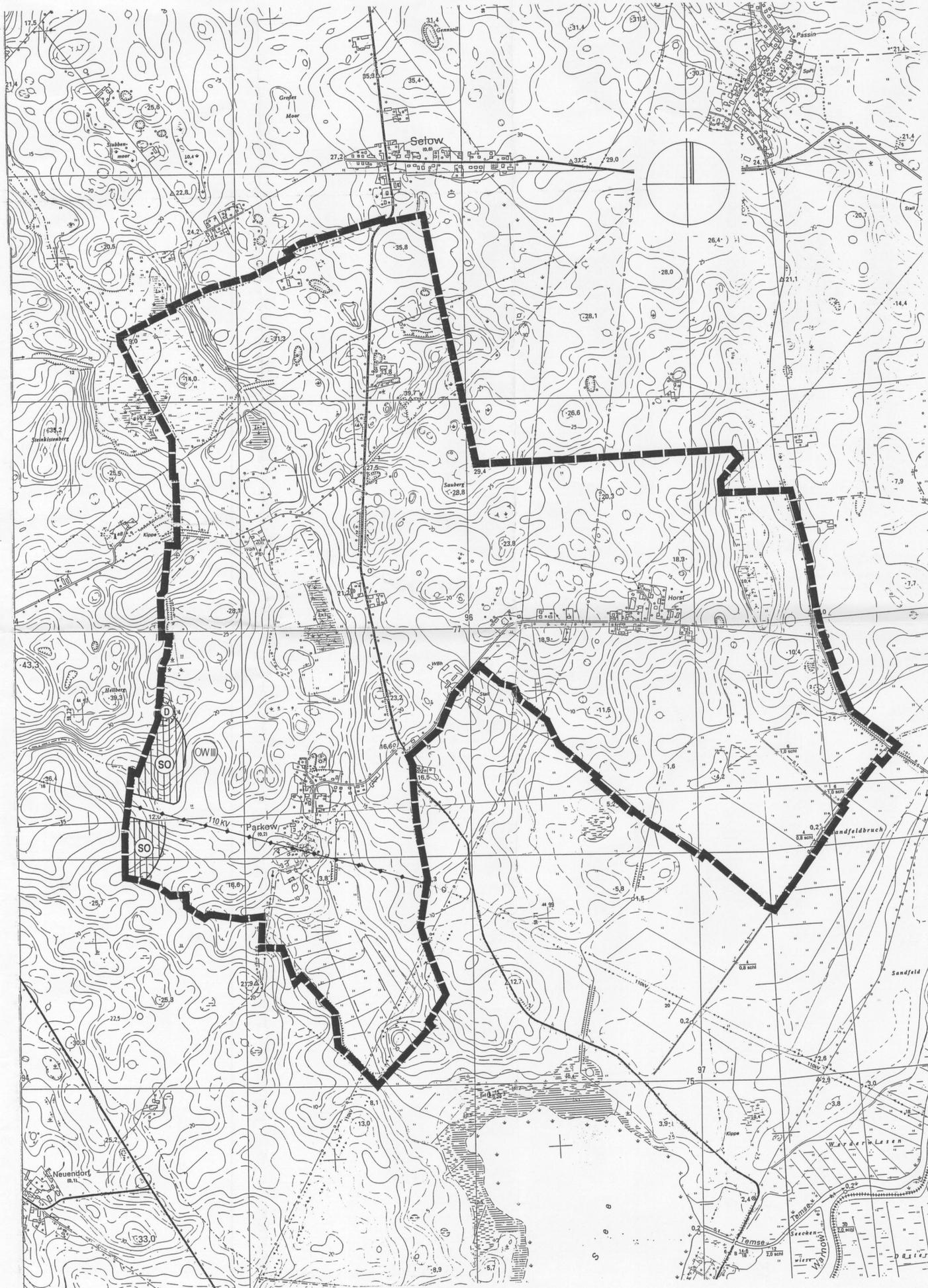


Teil-Flächennutzungsplan der Gemeinde Parkow



Planzeichenerklärung

Es gilt die Bauordnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geänd. durch Art. 3 Investitionsförderungs- u. Wohnbauland G v. 22.4.1993 (BGBl. I S. 466)

Bauflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 BauNVO)

Sondergebiet „Fläche für Windkraftanlagen“ (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Hauptversorgungsleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 u. Abs. 4 BauGB)

elektrische Hauptfreileitung mit Angabe der Spannung

Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

Schutzgebiet für Oberflächengewässer (Trinkwasserschutzzone III)

Regelungen für den Denkmalschutz (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Umgrenzung der Flächen mit Kenntnis von Bodendenkmalen

Bodendenkmal gem. § 1 Abs. 3 DSchG M-V

Sonstige Planzeichen

Gemeindegrenze

Hinweis

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist von der geplanten Maßnahme ein Bodendenkmal betroffen. Es handelt sich dabei um ein Hügelgrab im nordwestlichen Teil des ausgewiesenen SO-Gebietes. Bei diesem Bodendenkmal kann angesichts seiner wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung eine Überbauung oder Nutzungsänderung nicht zugestimmt werden. Bei der Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung des Bodendenkmals ist ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten. Werden unvermutet weitere Bodendenkmale entdeckt, ist dies gem. § 11 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bzw. der unteren Denkmalschutzbehörde in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Bereiche, in denen sich Bodendenkmale befinden, dürfen nur nach Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde verändert oder beseitigt werden (§ 7 Abs. 1 DSchG M-V). Um die Arbeiten ggf. archäologisch betreuen zu können, ist es erforderlich, der unteren Denkmalschutzbehörde den Beginn der Erdarbeiten mindestens vier Wochen vorher und verbindlich anzuzeigen.

Verfahrensvermerke:

Entworfen nach § 246a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1189).

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 19.12.1996. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im „Mittlungsblatt des Amtes Bützow-Land“ am 9.4.1997 erfolgt.

Gemeinde Parkow, den (Siegel) Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246a Abs. 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Gemeinde Parkow, den (Siegel) Der Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am 16.07.1998 durchgeführt worden.

Gemeinde Parkow, den (Siegel) Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Gemeinde Parkow, den (Siegel) Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Gemeinde Parkow, den (Siegel) Der Bürgermeister

Der Entwurf des Teil-Flächennutzungsplanes sowie des Erläuterungsberichtes haben in der Zeit vom bis während der Dienststunden im Amt Bützow-Land, Bauamt, öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am im „Mittlungsblatt des Amtes Bützow-Land“ ortsüblich bekanntgemacht worden.

Gemeinde Parkow, den (Siegel) Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Gemeinde Parkow, den (Siegel) Der Bürgermeister

Der Teil-Flächennutzungsplan wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Gemeinde Parkow, den (Siegel) Der Bürgermeister

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde mit Erlaß des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom Az.: - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Gemeinde Parkow, den (Siegel) Der Bürgermeister

Die Nebenbestimmungen wurden mit Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlaß des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom Az.: bestätigt.

Gemeinde Parkow, den (Siegel) Der Bürgermeister

Der Teil-Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Gemeinde Parkow, den (Siegel) Der Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Teil-Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde durch Veröffentlichung im „Mittlungsblatt des Amtes Bützow-Land“ am ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Teil-Flächennutzungsplan ist am in Kraft getreten.

Gemeinde Parkow, den (Siegel) Der Bürgermeister

Dieser Vorwarn-/Entwurf ist nicht rechtsverbindlich. Ob und in welchem Umfang die Planung im Verlauf der Auslegungsfrist geändert werden wird, läßt sich nicht voraussagen. Insoweit erfolgen Grundstücksanforderungen, Projektanforderungen und dergleichen auf eigene Gefahr.

Entwurf

29.10.1998

Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Windenergie
der Gemeinde Parkow
Landkreis Güstrow

Maßstab 1 : 10.000

Planung: blank,
architektur stadtplanung landespflege verkehrswesen
regionalentwicklung umweltschutz
Großschmiedestraße 23 23966 Wismar Tel. (03841) 20 00 46 Fax. (03841) 21 18 63

Plangrundlage: Topographische Karten, Maßstab 1 : 10.000
Hrsg.: Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern, 1994/1995